

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 572/75 BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Emilian L. [REDACTED],
[REDACTED] str. [REDACTED], [REDACTED].

- Prozesßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
15. Juni 1978 durch die Richter Dr. Thamm, Henkel,
Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 14. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
4. Juli 1978 wird zugelassen, soweit es die
Klage auf Heilverfahren für die Zeit vom
1. Januar 1942 bis Ende 1945 als unzulässig
abgewiesen hat.

Im Übrigen wird die Beschwerde des Klägers
zurückgewiesen.

G r u n d e

Im Umfang der Zulassung weicht das Berufungsurteil von der
Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rzv 1977, 210 ab und kann
auf dieser Abweichung beruhen.

Im Übrigen beruht die Entscheidung des Berufungsgerichts auf
einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Be-
funde und Gutachten. Insoweit weicht das Berufungsurteil nicht
von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft
auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Dr. Thamm

Fuchs